



Betreff:

öffentlich

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 06.04.2017

Eingang 922: 06.04.2017

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
03.05.2017	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Seit dem 10. Januar 2017 ist in der Landeshauptstadt Potsdam ein gewählter örtlicher Elternbeirat tätig, der sich mit dem Thema Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam befasst. In der Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 27.07.2015 wird die Bildung örtlicher Elternbeiräte angeregt und deren Anhörung in allen Fragen der Kindertagesbetreuung (vgl. § 6a Abs.2) festgelegt.

Da das Thema Kita ein zentrales Arbeitsfeld im SGB VIII darstellt und somit im Jugendhilfeausschuss auch diesbezüglich wegweisende Entscheidungen getroffen werden, soll der Elternbeirat einen beratenden Sitz im Jugendhilfeausschuss erhalten.

Die Änderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses – hier die Erweiterung der beratenden Mitglieder – macht eine Satzungsänderung erforderlich. Der neue Satzungsentwurf, erweitert um ein beratendes Mitglied für den örtlichen Elternbeirat Kita (vgl. § 4 Abs. 4), liegt dem Beschluss als Anlage bei.

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam

Rechtsgrundlagen:

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 207)
- § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl.I S.3134, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)
- §§ 3 – 7 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.Juni 1997 (GVBl. I, S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 208)
- § 6 a des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21])

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der im SGB VIII, in anderen Rechtsvorschriften sowie in dieser Satzung vorgegebenen Aufgaben.
- (2) Mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung des jungen Menschen und die Stärkung sowie Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der jungen Menschen und der Familie befassen.
- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, den Jugendhilfeausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Potsdam besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon:

- 9 Stadtverordnete oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, davon mindestens 5 Stadtverordnete,
 - 6 Mitglieder, die auf Vorschlag der in der Landeshauptstadt Potsdam wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für eine Wahlperiode von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine/ihre zwei Stellvertreter(innen) werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt.
Sie üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis ein neugewählter Jugendhilfeausschuss fungiert.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung,
 - der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung
 - die kommunale Gleichstellungsbeauftragte
- (4) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
- das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle
 - das Schulamt, eine in seinem Bereich tätige Person aus der Lehrerschaft,
 - das Gesundheitsamt,
 - die Polizeibehörde,
 - der Stadtsportbund,
 - der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
 - der Kreisrat der Eltern,
 - der Kreisrat der Lehrkräfte,
 - der Ausländerbeirat,
 - der örtliche Elternbeirat (Kita)
 - die evangelische Kirche,
 - die katholische Kirche,
 - die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind.
 - Eine Jugendliche/ ein Jugendlicher, die/der mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird über das Kinder- und Jugend-Büro entsandt.
 - Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu 2 Vertreter von im Zuständigkeitsbereich ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen.
- (5) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 3 und 4 der Satzung ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe.
Er hat Beschlussrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
Er nimmt die Rechte nach § 71 Abs. 3 SGB VIII wahr.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
 - Jugendhilfeplanung; die Zusammenschlüsse der freien Träger der Jugendhilfe haben für den Bereich in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die für Aufgaben der Jugendhilfeplanung eingesetzt werden.
 - Förderung der freien Jugendhilfe;
 - Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes;
 - die Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben bzw. die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung gemäß § 76 SGB VIII ;
 - die Beratung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
 - die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel;
 - Vorschlag der Jugendschöffen gemäß § 35 JGG;
 - Anhörung vor Berufung des Jugendamtsleiters entsprechend § 71 Abs. 3 SGB VIII.

§ 6 Unterausschüsse

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 AGKJHG hat der Jugendhilfeausschuss einen ständigen Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung zu bilden.
- (2) Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten können weitere Unterausschüsse gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Den Unterausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.

§ 7 Verfahren

Für das Verfahren und die Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse beschließt der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes vom 11. Februar 2009 außer Kraft.

Potsdam, den 07.06.2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam

Rechtsgrundlagen:

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 207)
- § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl.I S.3134, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)
- §§ 3 – 7 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.Juni 1997 (GVBl. I, S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 208)
- § 6 a des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21])

§ 1 Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der im SGB VIII, in anderen Rechtsvorschriften sowie in dieser Satzung vorgegebenen Aufgaben.
- (2) Mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung kann das Jugendamt freiwillige Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung des jungen Menschen und die Stärkung sowie Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der jungen Menschen und der Familie befassen.
- (3) Die Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, den Jugendhilfeausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Potsdam besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon:

- 9 Stadtverordnete oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, davon mindestens 5 Stadtverordnete,
 - 6 Mitglieder, die auf Vorschlag der in der Landeshauptstadt Potsdam wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für eine Wahlperiode von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen.
Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine/ihre zwei Stellvertreter(innen) werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt.
Sie üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis ein neugewählter Jugendhilfeausschuss fungiert.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung,
 - der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung
 - die kommunale Gleichstellungsbeauftragte
- (4) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
- das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle
 - das Schulamt, eine in seinem Bereich tätige Person aus der Lehrerschaft,
 - das Gesundheitsamt,
 - die Polizeibehörde,
 - der Stadtsportbund,
 - der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
 - der Kreisrat der Eltern,
 - der Kreisrat der Lehrkräfte,
 - der Ausländerbeirat,
 - **der örtliche Elternbeirat (Kita)**
 - die evangelische Kirche,
 - die katholische Kirche,
 - die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind.
 - Eine Jugendliche/ ein Jugendlicher, die/der mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird über das Kinder- und Jugend-Büro entsandt.
 - Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu 2 Vertreter von im Zuständigkeitsbereich ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen.
- (5) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Abs. 3 und 4 der Satzung ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe.
Er hat Beschlussrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
Er nimmt die Rechte nach § 71 Abs. 3 SGB VIII wahr.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;
 - Jugendhilfeplanung; die Zusammenschlüsse der freien Träger der Jugendhilfe haben für den Bereich in dem sie tätig sind, das Recht auf Beteiligung an Arbeitsgruppen, die für Aufgaben der Jugendhilfeplanung eingesetzt werden.
 - Förderung der freien Jugendhilfe;
 - Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes;
 - die Beteiligung der freien Träger der Jugendhilfe an der Durchführung von Aufgaben bzw. die Übertragung dieser Aufgaben zur Ausführung gemäß § 76 SGB VIII ;
 - die Beratung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
 - die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel;
 - Vorschlag der Jugendschöffen gemäß § 35 JGG;
 - Anhörung vor Berufung des Jugendamtsleiters entsprechend § 71 Abs. 3 SGB VIII.

§ 6 Unterausschüsse

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 AGKJHG hat der Jugendhilfeausschuss einen ständigen Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung zu bilden.
- (2) Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten können weitere Unterausschüsse gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Den Unterausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.

§ 7 Verfahren

Für das Verfahren und die Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse beschließt der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes vom 11. Februar 2009 außer Kraft.

Potsdam, den 07.06.2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister